

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Allgemeine Rhetorik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 11.12.2025 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Allgemeine Rhetorik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 29.01.2026 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

- A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen
 - § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
 - § 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang
- B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs
 - § 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studenumfang
 - § 4 Akademischer Grad
 - § 5 Aufbau des Studiengangs
 - § 6 Modulleistungen
 - § 7 Studien- und Prüfungssprachen
- C. Prüfungsleistungen im Studiengang
 - I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen
 - § 8 Antwort-Wahl-Verfahren
 - § 9 Wiederholungsfristen
 - II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul
 - § 10 Abschlussmodul
 - § 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul
- D. Mastergesamtnote
 - § 12 Bildung der Mastergesamtnote
- E. Schlussbestimmungen
 - § 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Masterstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) / Master of Arts (M. A.) – Masterrahmenprüfungsordnung (MRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach Allgemeine Rhetorik, in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder ein gleichwertiger Abschluss mit jeweils mindestens einschließlich der Note „gut“ 2,5. ²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses und das Vorliegen der in Satz 2 genannten weiteren Voraussetzungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ³Er kann die Entscheidung widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. ⁴Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studiumumfang

(1) ¹Das Studium des Master of Arts (M.A.) in Allgemeine Rhetorik (im Folgenden: Studiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 MRPO durch die Masterprüfung nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Allgemeine Rhetorik.

²Der Studiengang hat als Qualifikationsziel, das im Bachelor-Studium erworbene Wissen zu vertiefen oder zu erweitern und so die Grundlage für die Entwicklung und/oder die Anwendung eigener Ideen zu schaffen (anwendungs- oder forschungsorientiert); Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen und sind in der Lage,

- ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen (Instrumentale Kompetenzen),
- Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen,
- auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben,
- sich selbständig neues Wissen und Können anzueignen und weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen (Systemische Kompetenzen)
- dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung entsprechend Fachvertretern und Laien ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrundeliegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln, sich mit Fachvertretern und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen und in einem Team herausgehobene Verantwortung zu übernehmen (Kommunikative Kompetenzen).

³Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen erfolgen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt vier Semester. ²Der Studiumumfang entspricht 120 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points).

§ 4 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs wird der akademische Grad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“) verliehen.

§ 5 Aufbau des Studiengangs

(1) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

FS	Modul-Nr.	P/ WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
Studienbereich Allgemeiner Teil (45 CP)					
1-2	RHT_MA-01	P	Schwerpunktmodul: Theorie und systemische Forschung	schriftlich	12
1-2	RHT_MA-02	P	Schwerpunktmodul: Kulturwissenschaft und historische Forschung	schriftlich	12
1-2	RHT_MA-03	P	Schwerpunktmodul: Praxis und empirische Forschung	schriftlich	15
1-2	RHT_MA-04	P	Schwerpunktmodul: Angewandte Rhetorik	kP	6
Profilbereich Theorie und systematische Forschung (WP, einer von drei, 45 CP)					
2-3	RHT_MA-05	WP	Theorie und systematische Forschung I	schriftlich	15
2-3	RHT_MA-06	WP	Theorie und systematische Forschung II	schriftlich	15
3-4	RHT_MA-07	WP	Theorie und systematische Forschung III	schriftlich	15
Profilbereich Kulturwissenschaft und historische Forschung (WP, einer von drei, 45 CP)					
2-3	RHT_MA-08	WP	Kulturwissenschaft und historische Forschung I	schriftlich	15
2-3	RHT_MA-09	WP	Kulturwissenschaft und historische Forschung II	schriftlich	15
3-4	RHT_MA-10	WP	Kulturwissenschaft und historische Forschung III	schriftlich	15
Profilbereich Praxis und empirische Forschung (WP, einer von drei, 45 CP)					
2-3	RHT_MA-11	WP	Praxis und empirische Forschung I	schriftlich	15
2-3	RHT_MA-12	WP	Praxis und empirische Forschung II	schriftlich	15
3-4	RHT_MA-13	WP	Praxis und empirische Forschung III	schriftlich	15
Abschlussmodul (30 CP)					
4	RHT_MA-14	P	Prüfungsmodul	Masterarbeit und mP	30

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; o. = oder, K = Klausur, H = Hausarbeit, mP = mündliche Prüfung, PF = Portfolioprfung, foP = formative Prüfungsleistung, kP = keine Prüfungsleistung.

Hinweis: Die in der Tabelle als empfohlenes Fachsemester gemachten Angaben beziehen sich auf einen Studienbeginn in Vollzeit zum Wintersemester. Sofern der Studiengang auch zu einem anderen Semester begonnen werden kann, werden Informationen zum empfohlenen Studienverlauf im Modulhandbuch gegeben oder können bei der jeweils zuständigen Fachstudienberatung erfragt werden.

(2) ¹Im Rahmen des Studiengangs sollen die Studierenden eine den Qualifikationszielen des Studiengangs dienende praktische Tätigkeit (Praktikum) im Bereich der Allgemeinen Rhetorik im Umfang von 15 CP außerhalb universitärer Lehrformate ableisten; die CP werden im Modul RHT_MA-07, im Modul RHT_MA-10 oder im Modul RHT_MA-13 erworben. ²Anstelle des Praktikums können von den Studierenden ein den Qualifikationszielen des Studiengangs dienendes Projekt

durchgeführt oder andere geeignete Lehrveranstaltungen absolviert werden. Näheres wird im Modulhandbuch geregelt.

§ 6 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 5) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren. ³Für die Module RHT_MA-05, RHT_MA-07, RHT_MA-08, RHT_MA-10, RHT_MA-11 und RHT_MA-13 kann auch auf die Regelungen des Bereichs, aus dem das zu absolvierende Modul bzw. die zu absolvierende Lehrveranstaltung stammt, verwiesen werden.

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

(1) ¹Die Studien- und Prüfungssprache im Studiengang ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten werden:

- Englisch.

³Nach Maßgabe der Lehrenden können die Modulleistungen in denjenigen Sprachen gefordert und erbracht werden, in denen die Lehrveranstaltungen des Moduls abgehalten werden. ⁴Prüfungsleistungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Dem Stand von Forschung und Lehre angemessen können auch fremdsprachige Lehrinhalte Gegenstand von Lehrveranstaltungen sein. ⁶Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen.

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 8 Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). ²Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 MRPO bewertet werden.

³Vor der Korrektur der Klausuren darf keine abschließende Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 MRPO gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 9 Wiederholungsfristen

¹Die erste Wiederholungsprüfung muss, abweichend von § 26 Abs. 2 Sätze 1 und 2 MRPO, spätestens im ersten Semester nach dem ersten, nichtbestandenem Versuch absolviert werden. ²Die zweite Wiederholungsprüfung muss, abweichend von § 26 Abs. 2 Sätze 1 und 2 MRPO, spätestens im zweiten Semester nach dem ersten nicht bestandenem Versuch absolviert werden.

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 10 Abschlussmodul

(1) ¹Im Abschlussmodul (RHT_MA-14) sind 30 CP zu erwerben. ²Hiervon entfallen 21 CP auf die Masterarbeit und 6 CP auf die mündliche Prüfung im Abschlussmodul in Form einer mündlichen Abschlussprüfung und 3 CP auf ein zur Masterarbeit gehöriges Abschlusskolloquium. ³Die Masterarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind in § 28 MRPO geregelt.

(2) Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit beträgt von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit vier Monate.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung im Abschlussmodul beträgt 60 Minuten.

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind neben den in der MRPO genannten Voraussetzungen:

- das erfolgreiche Erbringen von Modulen im Umfang von zusammen insgesamt mindestens 90 CP aus den in der Modultabelle dieser Ordnung genannten Modulen (§ 5 Abs. 1).

D. Mastergesamtnote

§ 12 Bildung der Mastergesamtnote

¹Die Gesamtnote im Studiengang ergibt sich zu 45 Prozent aus der Note der Masterarbeit, zu 15 Prozent aus der Note der mündlichen Prüfung im Abschlussmodul, zu 20 Prozent aus dem Durchschnitt der Noten der Module RHT_MA-01, RHT_MA-02, RHT_MA-03 und RHT_MA-04 (Studienbereich Allgemeiner Teil) sowie entweder

- zu zwanzig Prozent aus dem Durchschnitt der Noten der Module RHT_MA-05, RHT_MA-06 und RHT_MA-07 (Profilbereich Theorie und systematische Forschung) oder
- zu zwanzig Prozent aus dem Durchschnitt der Noten der Module RHT_MA-08, RHT_MA-09 und RHT_MA-10 (Profilbereich Kulturwissenschaft und historische Forschung) oder
- zu zwanzig Prozent aus dem Durchschnitt der Noten der Module RHT_MA-11, RHT_MA-12 und RHT_MA-13 (Profilbereich Praxis und empirische Forschung).

E. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2026/27. ³Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen berechtigt, die Moduleleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2030 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch

§ 6 MRPO. ⁴Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2027 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Moduleleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Moduleleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Moduleleistungen werden in den Fällen der Sätze 4 und 5 vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsbestimmung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Bestimmungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 29.01.2026

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin